

Anlage: Mail ZNAS vom 29.10.2018 zum Antrag Ausbau Gemeindeverbindungsstraße Eglsee auf das in der Stellungnahme zu den Buslinien verwiesen wird

Von: LRA Amberg-Sul.(Haas Hans-Juergen) <Hans-Juergen.Haas@amberg-sulzbach.de>

Gesendet: Montag, 29. Oktober 2018 11:53

An: Mitko Bernhard Dr. <Bernhard.Mitko@Amberg.de>

Betreff: AW: Bürgerversammlung am 6.11.18 (Ausbau Gemeindeverbindungsstraße Eglsee)

Sehr geehrter Herr Dr. Mitko,

die Geschäftsstelle des ZNAS nimmt zu beiliegendem Antrag von Herrn Niklaus wie folgt Stellung:

Zunächst ist festzustellen, dass für den Antrag des Herrn Niklaus unterschiedliche Zuständigkeiten bestehen. Für die Infrastruktur besteht eine Zuständigkeit der Stadt Amberg, für den ÖPNV eine Zuständigkeit des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS).

Der Öffentliche Personennahverkehr ist grundsätzlich darauf angewiesen, dass die Infrastruktur, auf die der ÖPNV verkehren soll, für die Nutzung ausgelegt und geeignet ist.

Zudem ist der ÖPNV nicht verpflichtet, auch Kleinstorte wie Alt-Eglsee anzubinden.

Nach der Leitlinie des Freistaates Bayern zur Nahverkehrsplanung bindet ein „üblicher ÖPNV“ Orte und Ortsteile ab 500 Einwohner an, ein „guter ÖPNV“ Orte und Ortsteile ab 200 Einwohner.

Der ZNAS hat in seinem Nahverkehrsplan, der seit 2016 rechtskräftig ist, die Größenordnung von 200 Einwohnern als maßgebliche Bezugsgröße festgelegt.

Alt-Eglsee ist daher nicht an den ÖPNV anzubinden.

Zudem wäre dies derzeit auch tatsächlich nicht möglich.

Bis vor wenigen Jahren hat der Betreiber der damaligen Linien Alt-Eglsee angebunden. Nachdem vor Ort keine Wendestelle vorhanden war, die ein Wenden in einem Zug ermöglicht hat, wurde durch Rückwärtsfahren ohne Einweiser am Ortseingang von Alt-Eglsee gewendet.

Wegen des hohen Gefahrenpotentials bei dieser Art des Wendens ist dies nach der StVO und explizit nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften untersagt. Zur damaligen Zeit lag dies jedoch allein

Im Verantwortungsbereich des Linienbetreibers.

2009 änderte sich die Zuständigkeit für die Planung und Ausgestaltung von ÖPNV Linien. Dadurch wurde der ZNAS als Aufgabenträger verantwortlich.

Der ZNAS untersagte das Wenden, das gegen geltende Normen verstößt und suchte gemeinsam mit der Stadt Amberg nach einer Lösung.

Zunächst war geplant, in Alt-Eglsee eine Wendemöglichkeit zu bauen – also wäre auch hier ein Wenden in einem bewohnten Gebiet erforderlich gewesen, was deutschlandweit absolut an der Tagesordnung ist - .

Allerdings war kein Alt-Eglseer bereit, ein entsprechendes Grundstück zu veräußern und es wurde auch kein Interesse gezeigt, weiterhin eine Citybus-Anbindung zu behalten.

Somit war der Ansatz Wendemöglichkeit in Alt-Eglsee nicht umsetzbar.

Im nächsten Schritt wurde versucht, das Wenden zu vermeiden.

Allerdings war die Benutzung der GVS Alt-Eglsee – Schäflohe aus mehreren Gründen nicht möglich. Der Ausbauzustand (Breite, Kurven, Ausweichstellen) lässt eine Benutzung mit 12 m Bussen nicht zu. Auch das Tiefbauamt der Stadt Amberg hat Einwendungen erhoben, die Straße zu benutzen. Des Weiteren hat ein Fahrversuch gezeigt, dass die Fahrzeitverlängerung so enorm wäre, dass der zur Verfügung stehende Umlauf von 28 Minuten für eine Fahrt nicht mehr ausgereicht hätte. Somit hätten dann bisher angebundene Gebiete aufgegeben werden müssen – oder der Taktverkehr und mit den damit bestehenden Anschlussverbindungen am ZOB. Somit war auch die Nutzung der GVS Alt-Eglsee – Schäflohe nicht umsetzbar.

Als letzte Möglichkeit verblieb die GVS Alt-Eglsee – Eglseer Straße. Auch diese Straße ist vom Ausbaustand nicht geeignet gewesen. Darauf wiesen Polizei und Tiefbauamt hin. Zudem stand zu erwarten, dass im Winter

Die parkenden PKW am Rodelhang das Durchkommen des Busses behindern bis unmöglich machen. Die Nutzung dieser Strecke wäre nur möglich gewesen, wenn die Strecke ausgebaut wird und entsprechende Parkverbote angeordnet werden.

Nach Kenntnis des ZNAS scheiterte aber auch hier der angedachte Ausbau an der fehlenden Bereitschaft der Anlieger zum Grundverkauf.

Somit bestand keine Möglichkeit, den Bereich Drillingsfeld/Frühlingsstraße mit dem ÖPNV anzubinden, da keine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Wendemöglichkeit vorhanden gewesen ist.

Die letzte Konsequenz wäre, den ganzen Bereich der Frühlingsstraße vom ÖPNV abzuhängen und nur noch Haltestellen in der Katharinenfriedhofstraße zu bedienen.

Dies wäre aber eine deutliche Attraktivitätsminderung des ÖPNV und eine Verschlechterung des ÖPNV für die Bewohner des Drillingsfeldes – Schüler, Berufspendler, Senioren etc.

Nach der Leitlinie des Freistaates Bayern zur Nahverkehrsplanung soll in Oberzentren die Entfernung zur nächsten Haltestelle nicht mehr als 400 Meter (guter ÖPNV) bzw. 500 Meter (normaler ÖPNV) betragen.

Würde die Frühlingsstraße komplett vom ÖPNV abgeschnitten, könnte in großen Teilen des Drillingsfeldes, vor allem auch des neuen Baugebietes, diese Werte nicht eingehalten werden. Zudem ist nach Auffassung der Geschäftsstelle durchaus davon auszugehen, dass der eine oder andere Bauwillige seine Entscheidung auch von der sehr guten ÖPNV Anbindung des Gebietes abhängig gemacht hat.

Somit bestanden nur zwei Alternativen für die künftige ÖPNV Anbindung des Gebietes:

- Komplettes Abschneiden der Wohngebiete von der Katharinenfriedhofstraße bis Alt-Eglsee
- Schaffung einer neuen Wendemöglichkeit, an der ein normkonformes Wenden möglich – und deutschlandweit üblich ist

In zahlreichen Gesprächen mit der Stadt Amberg wurde sich dann für die Variante entschieden, im neuen Baugebiet eine Wendemöglichkeit zu schaffen.

Diese Wendemöglichkeit wurde auch in allen Stadien des Bauleitplanverfahrens dargestellt und als solche bezeichnet.

Ein Bebauungsplanverfahren dient seinem ureigensten Zweck nach dazu, eine städtebauliche Planung darzustellen und diese mit den einschlägigen öffentliche-rechtlichen Vorschriften durch Abwägung in Einklang zu bringen

Und dies auch mit den betroffenen privaten Belangen von Anwohnern etc.

Im ganzen Bauleitplanverfahren kam es nach Kenntnis des ZNAS zu keinen Einwendungen der unmittelbar von der Wendeschleife betroffenen Anwohnern, die diese im Bauleitplanverfahren hätten vorbringen können

und sollen. Somit scheint sich die Beeinträchtigung der tatsächlich unmittelbar betroffenen Anwohner sehr in Grenzen zu halten.

Auch die im Bauleitplanverfahren beteiligten Fachstellen hatten offenbar keine Bedenken, dass durch die Wendestelle unzumutbare Beeinträchtigungen auf die Anlieger ausgehen können.

Der Antragsteller wohnt über hundert Meter von der Wendestelle entfernt. Somit scheint die Beeinträchtigung, die er vorgibt, eher eine subjektiv-gefühlte als eine objektiv nachweisbare zu sein.

Weiterhin bleibt anzumerken, dass die Einwendungen bereits im Bauleitplanverfahren hätten vorgebracht werden müssen.

Aus Sicht des ZNAS hat der Antragsteller weder ausreichend nachvollziehbar dargelegt, dass es an seinem Wohnort tatsächlich zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die Anbindung des Baugebietes

durch den ÖPNV kommt noch hat er nach Ende des Bauleitplanverfahrens einen Anspruch darauf, dass das Abwägungsergebnis nochmals zu seinen Gunsten geändert wird. Es wäre im zuzumuten gewesen,

Einwendungen im Bauleitplanverfahren vorzubringen oder ggf. das Ergebnis der Abwägung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Wenn der Antragsteller rügt, dass es zu Behinderungen kommt, wenn Baufahrzeuge und Busse, die gleichzeitig die Frühlingsstraße benutzen bleibt aus Sicht des ZNAS anzumerken, dass dies ein völlig normaler Vorgang ist, der allein im Verbandsgebiet laufend dutzendmale vorkommt, insbesondere wenn Baugebiete erschlossen werden oder in diesen erschlossenen Baugebieten die Baugrundstücke bebaut werden.

Aktuell ist dies z.B. auch im Stadtteil Bergsteig der Fall, ohne dass es zu irgendwelchen Beschwerden von Anwohnern kommt.

Es ist daher aus Sicht des ZNAS festzustellen, dass die aufgeführten Beeinträchtigungen überwiegend subjektiver Art sind und keine objektiv begründete Basis haben.

Mit freundlichen Grüßen
Hans-Jürgen Haas

Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS)

Rathausstraße 4, 92224 Amberg, Tel.: +49 9621 390

eMail: info@znas.de

Ansprechpartner: Hans-Jürgen Haas, Regierungsamtmann

Tel. (direkt): +49 9621 39 564, Fax (direkt): +49 9621 37605-563

Zi-Nr.: 03, 2. OG

web: <http://www.znas.de>